

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.09.2005 (GVBl. I S 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 28.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine, für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die Seniorengruppen der jeweiligen Ortsteile und der Kirchengemeinde der Gemeinde Bliesdorf.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten.

Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

(1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag, für alle übrigen offenen Gruppen die Entgeltpflicht zu erlassen.

(2) Das Entgelt beträgt für das Gemeindezentrum mit Toiletten

Im OT Kunersdorf

pro angefangene Stunde 5,00 €

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
Gebührensatzung für das Gemeindemehrzweckgebäude im OT Kunersdorf vom 14.03.2001 mit der Änderungsfassung vom 20.03.2001.

Wriezen, den 21.06.2006

Dr. Ehling
Amtdirektor

